

Protokoll der ordentlichen Delegierten-Versammlung des Schweizer. Gewerbevereins

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **8 (1892)**

Heft 12

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578445>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sich ganz ausnahmsweise St. Galler Beschwerden aus über dortige „Spezialverhältnisse“, die zwar anderwärts leider ebenfalls vorzukommen pflegen. Beschwerden von dieser Seite, welche sich über unreele „Geschäftsleute“ beklagen, von denen man nicht einmal mit Bestimmtheit wisse, woher sie seien u. c., dürften denn doch in irgend einer Form und irgendwo in einem Gewerbegesetz schützende Bestimmungen finden, d. h. in einem Gewerbegesetz, das nicht bloß nur Einigungsämter kennen will. -g-

Protokoll

der

ordentlichen Delegirten-Versammlung

des

Schweizerischen Gewerbevereins

Sonntag den 12. Juni 1892, Vormittags 9 Uhr,
im Großrathssaale in Schaffhausen.

Traktanden:

1. Jahresbericht und Jahresrechnung pro 1891.
2. Wahl eines Mitgliedes in den Zentralvorstand an Stelle des demissionirenden Herrn alt Stadtpräsident Pfister in Schaffhausen.
3. Wahl der Rechnungsrevisoren pro 1892.
4. Bestimmung des Ortes der nächsten Delegirten-Versammlung.
5. Schweizerisches Gewerbegesetz.
6. Berichterstattung über die Lehrlingsprüfungen pro 1892.
7. Allfällige weitere Anregungen resp. Anträge.

Es sind folgende Sektionen vertreten: Aarau durch 2 Delegirte, Altdorf 1, Arbon 2, Basel 3, Bern 3, Burgdorf 1, Chaubdefonds 2, Chur 4, Frauenfeld 3, Freiburg 4, Glarus 1, Heiden 1, Herisau 2, Horgen 1, Huttwil 1, Langenthal 2, Liestal 3, Luzern 3, Murgthal 2, Derlikon 1, Olten 2, Pfäffikon 1, Richterswil 2, Riesbach 3, Romanshorn 2, Rorschach 2, St. Gallen (Gewerbeverein 4, Handwerkermeisterverein 3), Schaffhausen 4, Schwanden 1, Schwyz 2, Solothurn 1, Stäfa 2, Stein a. Rh. 1, Thalwil 1, Thun 1, Ulster 1, Wädenswil 2, Wald 2, Walzenhausen 1, Winterthur 2, Zug 2, Zürich (Gewerbeverein 2, Zentralverband 1, Gewerbeschulverein 1), Appenzell Mittelland 2, Baselland 2, Berner kantonaler Gewerbeverband 2, Zürcher kantonaler Gewerbeverein 1, Schweizer Coiffeur- und Chirurgenverband 2, Schweizer Schuhmachermeisterverein 2, Ditschweiz Uhrmacherverein 1, Uhrmachergenossenschaft 1, Schweiz. Uhrmacherverband 1, Spenglermeisterverein Zürich 2, Buchbindermeisterverein Zürich 1, Schweizer. Zeichen- und Gewerbeschullehrer 1, Gewerbemuseum Bern 1, Gewerbemuseum St. Gallen 1, Kantonale Lehrlingsprüfungs-Kommission Neuenburg 1, Schweizer. Schmiede- und Wagnermeisterverein 1, Schweiz. Bäcker- und Konditorenverband 1, zusammen 62 Sektionen durch 111 Delegirte. Als Vertreter des Schweizer Industrie-Departements ist erschienen Herr Dr. Kaufmann. Ferner sind anwesend 9 Mitglieder des Zentralvorstandes, 1 Rechnungsrevisor, ca. 40 nicht-delegirte Mitglieder von Sektionen oder andern Gewerbevereinen.

Herr Präsident Ständerath Dr. Stöfel eröffnete um 9 Uhr die Verhandlungen. Er dankt die freundliche Aufnahme durch die Behörden und den Gewerbeverein Schaffhausen und spricht die Hoffnung aus, es möchte von guter Vorbedeutung sein für die heutigen Verhandlungen, daß der Ständerath vor wenigen Tagen einen bedeutamen Beschluß gefaßt habe, welcher, wenn auch der Nationalrath beistimme, den Erlaß eines schweizer. Gewerbegesetzes, welche Frage uns seit Jahren und auch heute beschäftigte, um ein Bedeutendes näher rücke.

Als Stimmzähler wurden bezeichnet die H. Gogler in Chaubdefonds, Genoud in Freiburg, Fisch in Trogen, Kirchhofer in St. Gallen, Dr. Merk in Frauenfeld und Keel in Luzern.

Auf das Verlesen des Protokolls letzter Delegirten-Versammlung wird verzichtet.

1. Der Jahresbericht pro 1891 wird genehmigt. Betreffend Jahresrechnung beantragt der von der Sektion Bern bestellte Rechnungsrevisor, Herr Großrath Demme, die Genehmigung unter Verdankung an den Rechnungsgeber, wünscht jedoch, daß dieselbe künftig etwas frühzeitiger abgeschlossen werden möchte. Dem Antrag wird zugestimmt.

2. Der aus Gesundheitsrückichten aus dem Zentralvorstande austretende Herr Alt-Stadtpräsident Pfister in Schaffhausen wird nach dem Antrage des Zentralvorstandes in Anerkennung seiner Verdienste um den Verein zum Ehrenmitgliede ernannt. An seiner Stelle wird in den Zentralvorstand einstimmig gewählt Herr Marmorist Dechslin in Schaffhausen.

3. Mit der Rechnungsprüfung pro 1892 wird die Sektion Schaffhausen beauftragt.

4. Für die Uebernahme der nächsten Delegirtenversammlung haben sich schriftlich angemeldet die Sektionen Chaubdefonds, Olten, Herisau, Freiburg und Schwyz, und es werden diese Bewerbungen durch die Vertreter der betreffenden Sektionen noch mündlich begründet, schließlich aber alle Vorschläge zu Gunsten desjenigen für Freiburg zurückgezogen und dieser Ort somit einstimmig zum Sitz der nächsten jährigen Delegirtenversammlung ausgerufen.

5. Ueber ein schweizerisches Gewerbegesetz referirt zuerst Herr Großrath Dr. Huber in Basel, Präsident der vom Zentralvorstand eingesetzten Fünferkommission zur Ausarbeitung eines Gewerbegesetzentwurfes. Nachdem er aus amtlichen Aktenstücken und aus wissenschaftlichen Schriften nachgewiesen, daß die vom Zentralvorstand und Kommission in den vorliegenden Anträgen und Entwürfen enthaltenen Grundgedanken schon vor Jahren von Behörden und Gelehrten befürwortet worden seien, erläutert der Referent die einzelnen Anträge des Zentralvorstandes. Einige der wichtigsten Fragen sind freilich noch nicht genügend abgeklärt und bedürfen weiterer Erörterung. Insbesondere gehen die Meinungen noch weit auseinander bezüglich der Frage, ob die Berufsgenossenschaften obligatorisch oder fakultativ organisiert werden sollten. Zentralverband und Kommission halten dafür, daß ein Zwang zum Beitritt heute noch nicht dekretirt werden dürfte. Ein solcher wäre weder bei den Arbeitgebern noch bei den Arbeitern durchführbar. Die Kommission glaube nach ernstlichen Beratungen eine Lösung dieser schwierigen Frage darin zu finden, daß, wenn die Mehrheit der Berufsgenossen eines bestimmten Geltungsgebietes sich der Berufsgenossenschaft angeschlossen hat, die Mehrheit der letztern auch für alle Berufsgenossen gewisse Ordnungen für das betreffende Gewerbe aufstellen, bezw. rechtsverbindliche Beschlüsse fassen könne. Wie im politischen soll auch im wirtschaftlichen Leben die Mehrheit Meistler sein. Den Behörden ist selbstverständlich ein weitgehendes Aufsichtsrecht einzuräumen, die Vollziehung kann erfolgen durch die staatlichen Organe unter Mitwirkung der kantonalen Gewerbeämter; über letztern wäre als obere Instanz eine schweiz. Gewerkekammer vorgesehen. Diese Kammer, zusammengesetzt aus Vertretern der Behörden und Vertrauensmännern der Berufsgenossenschaften, würden ein Bindeglied zwischen den Behörden und dem Gewerbe- und Arbeiterstand bilden.

Ein ferneres Postulat ist die fakultative Einführung von gewerblichen Schiedsgerichten und Einigungsämtern durch ein Bundesgesetz.

Herr Referent bespricht sodann die Mittel zur Erlangung eines schweizer. Gewerbegesetzes. Eine Partialrevision der Bundesverfassung ist nothwendig und dringlich. Die gewährleistete Gewerbefreiheit bedarf einer wesentlichen Einschränkung.

ung. Ihre vollständige Aufhebung wollen und dürfen wir nicht verlangen. Die heutige Versammlung soll neuerdings den Zentralvorstand beauftragen, beförderlichst bei den hohen Bundesbehörden die Partialrevision der Bundesverfassung anzuregen. Herr Referent schließt mit einem Hinweis auf den kunstvoll ausgestatteten Sitzungsaal des Schaffhauser Großen Rathes. Dieser ist ein bereiteter Zeuge der frühern Blüthe des Handwerkes. Wir wollen uns bestreben, die Mittel zu schaffen, daß unser künftiger Handwerkerstand auf dieselbe Stufe der Berufstüchtigkeit und Kunstfertigkeit gehoben werden könne.

Der zweite Referent, Herr Marmorist Dechslin in Schaffhausen, ebenfalls Mitglied der Fünferkommission, erläutert insbesondere die Vorschläge dieser Kommission in Bezug auf Organisation und Aufgaben der Berufsgenossenschaften. Er weist an Hand von Beispielen aus seiner Praxis die Nothwendigkeit nach, daß den Mehrheitsbeschlüssen der Berufsgenossenschaften gesetzliche Geltung eingeräumt werden sollte. Freiwillige Innungen nach dem Beispiele Deutschlands brächten uns, wie dortige Erfahrungen beweisen, keinen Nutzen.

Beide Referate wurden von der Versammlung mit Beifall aufgenommen und vom Präsidium angelegentlichst verdankt.

Nach Vorschlag des Herrn Präsidenten wird für die nun folgende allgemeine Diskussion eine Maximalredezeit von 10 Minuten angenommen.

Herr Ringger, Präsident des Handwerkermeistervereins St. Gallen, vertritt die von diesem Verein und dem Gewerbeverein St. Gallen gemeinsam gestellten und gedruckt ausgegebenen Gegenanträge, folgendermaßen lautend:

Die Delegirtenversammlung des schweizerischen Gewerbevereins,

In Erwägung:

1. Die Ausdehnung der Fabrik-, Gastpflicht- und Arbeiterschutzgesetzgebung auf den Kleinbetrieb, die ihre zulässige Grenze durch verschiedene Anhängsel und Interpretationen in den letzten Jahren bereits überschritten hat, ruft dringend Verordnungen zum Schutz der Arbeitskraft auch des Mittelstandes, besonders der Handwerksmeister und des Kleingewerbes; so lange denselben ein solcher Schutz nicht geschaffen wird, sind weitere den Meistern Opfer auferlegende Maßregeln zum alleinigen Schutze der Gesellen nicht mehr zu ertragen;

2. Die sich allmählig unter der Herrschaft der unbedingten Gewerbefreiheit allzu breit machende Schmutzkonkurrenz und verschiedenartige unsolide und absichtl. verwerfliche Geschäftsmanipulationen gefährden die ehrliche Existenzfähigkeit des Kleingewerbes in einem Maße, welches dringende Abhülfe durch ein schweizerisches Gewerbegesetz erheischt;

3. Die immer größer werdende Schwierigkeit der einheimischen Konkurrenz mit dem Auslande und mit der Großindustrie erheischt jedoch größere Vorkehrungen in der Ausübung der den Handwerksmeistern einzuräumenden Rechte, sowie anderseits eine rasche Handlungsfähigkeit der zu schaffenden Verbände, welche Rechte durch zu enge Anknüpfungen an staatliche Vorschriften oder an Arbeitergenossenschaften illusorisch gemacht würden;

beschließt:

I. Wir erwarten von einem schweizerischen Gewerbegesetz:

- a) Eine Einschränkung der Gewerbefreiheit in dem Sinne, daß die zuständigen Gerichte in Fällen, wo strafbare Handlungen, offenbarer Schwindel, Leichtfertigkeit oder ungenügende Berufskennntniß Unglücksfälle, größere Fallimente oder Gewerbskalamitäten zur Folge haben, den Entzug des Gewerbe-, bezw. Leitungsrechtes aussprechen können;
- b) ein besonderes Gesetzeskapitel über das Lehrlingswesen mit obligatorischen schriftlichen Lehrverträgen und Lehrlingsprüfungen und allfällige Normirung der Lehrlingszahl für einzelne Berufe durch die Bundesbehörden oder die ganze Schweiz vertretende Genossenschaftsausschüsse;
- c) die Schaffung von Berufsgenossenschaften mit korporativen Rechten für die verschiedenen Gruppen von Berufsinhabern, in dem Sinne, daß die Bildung dieser Genossenschaften fakultativ, und sowohl in räumlicher als beruflicher Hinsicht den Genossenschaftlern selbst überlassen würde, eine ganz unbedeutende Minderheit der Interessenten sich aber dem Beitritt

oder der Anerkennung der rechtsverbindlichen Beschlüsse nicht entziehen könnte; diesen Berufs-Genossenschaften ist u. A. zum Schutze gegen Schmutzkonkurrenten das Recht zur Aufstellung von Minimaltarifen gegenüber der Rundschaff unter einschränkenden Bestimmungen und Wahrung eines gehörigen Rekursrechtes der einzelnen Genossenschaftler einzuräumen;

- d) das gleiche Recht zur beliebigen Bildung von Arbeitergenossenschaften mit Obligatorium für die gleiche Minderheit, wie bei den Berufsgenossenschaften, soll auch den Arbeitnehmern unter sich zustehen. Beschlüsse, welche sowohl die Berufsinhaber als die Arbeitnehmer direkt berühren, wie über Werkstättenordnungen, Kündigungsfristen, Aufstellung eines Minimallohnes der Arbeitnehmer, sollen jedoch nur durch Zustimmung beider Theile rechtsverbindlich werden können.

II. Der Zentralvorstand ist beauftragt, dem Bundesrathe von vorkommenden Beschlüssen beförderlichst mit dem Gesuche Kenntniß zu geben, das Nöthige zur Berücksichtigung derselben veranlassen zu wollen.

Herr Ringger begründet diese Anträge, welche bezwecken sollen, speziell die Interessen der Meisterschaft zu wahren. Das Gewerbegesetz soll den Handwerkerstand vor verwerflichen Geschäftsmanipulationen schützen. Wenn in Genossenschaftskammern und gewerblichen Schiedsgerichten Arbeitgeber und Arbeiter zu gleichen Theilen sitzen, wie die Kommission vorschlägt, so ist damit den erstern nicht gebüht; denn die Arbeiter sind unter sich stets einig, die Meister dagegen stehen einander feindlich gegenüber. Die St. Galler Anträge möchten daher die Genossenschaftskammern streichen, dafür aber den Genossenschaftsgruppen der Arbeitgeber und der Arbeiter rechtliche Befugnisse ertheilen. Den Geschäftsinhabergruppen soll ferner die Befugniß zur Aufstellung von Minimaltarifen eingeräumt werden. (Schluß folgt.)

Verchiedenes.

Der Gewerbeverein Luzern hat am 9. dies nach einläßlicher Berathung beschlossen, auf dem Bahnhofplatz in Luzern im Sommer 1893 eine Gewerbeausstellung für Luzern und Umgebung zu veranstalten.

Badeeinrichtung in Kasernen. Vor Kurzem ist aus der Kaserne in Aarau berichtet worden, daß dortselbst in den Kellerräumlichkeiten Einrichtungen getroffen zu Einzelbädern, Gesamtbädern und Douchebädern für Soldaten und allseitig ist dies Vorgehen lebhaft begrüßt worden. Nun können wir mit Befriedigung konstatiren, daß in der Kaserne von Herisau zur Zeit ebenfalls die nöthigen Arbeiten zu Badeeinrichtungen in der Ausführung begriffen sind. Die nöthigen Erdaushhebungen sind bereits erfolgt.

Verfahren zur Herstellung künstlicher Masse zur Verzierung der Möbel. (D. R.-P. Nr. 56,057, M. Mah, Hauptmann a. D. in Augsburg). Die Neuerung bezweckt, aus Hobelspähnen zc. — von Naturhölzern oder künstlich gefärbten Hölzern und einem Bindemittel — geschliffene Steine, wie Marmor in allen Farben, Granit zc. nachzuahmen. Hierzu wird eine Bindemasse verwendet, bestehend aus 100—150 Theilen frisch gefälltem, ausgeprektem Casein, 50—60 Theilen Kalkhydrat-Magnesiumsulfat (100 : 10), 10—20 Theilen Glycerin, 10—20 Theilen trockenem oder gelbstem Kali- oder Natron-Wasserglas und 5—10 Theilen Leinöl. Diese Masse wird mit den Hobelspähnen vermischt, in Formen gebracht, einem hydraulischen Druck ausgelegt und bei 20—30° C. getrocknet, dann gehobelt, geschliffen, poliert oder lackirt. Die Bindemasse selbst kann mit jeder Farbe unter Berücksichtigung ihrer alkalischen Beschaffenheit verlegt, ebenso können die Spähne gefärbt werden.

Die Imitation dient hauptsächlich Dekorationszwecken, wie zur Herstellung von ganzen Wänden oder von Füllungen der Wandtäfelungen, Plafonds und Möbeln, ferner zu Tischplatten, Gesimsen, Säulen, Altären zc. Es möchte sich empfehlen, dickere Platten oder Würfel zu pressen und diese dann durch Sägen — wenn vollständig getrocknet — in dünnere zu zerlegen. Außerdem läßt sich die Masse auch direkt auf Holz aufpressen. Die Masse ist durchsichtig so viel